



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Für den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

**Aktueller Sachstand zum Wiederaufbau in den von der Starkregen-
und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kommunen**

22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei wird der fortgesetzte Bericht zum Wiederaufbau in den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kommunen übersandt mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Aktueller Sachstand zum Wiederaufbau in den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kommunen

Hinweis:

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wird im Folgenden kurz mit „Schadensereignis“ bezeichnet. Siehe auch APr 17/1515 vom 27. August 2021, APr 17/1532 vom 3. September 2021, Vorlage 17/5698 vom 14. September 2021, APr 17/1553 vom 17. September 2021, Vorlage 17/5812 vom 29. September 2021, APr 17/1580 vom 1. Oktober 2021, Vorlage 17/5965 vom 9. November 2021 und Vorlage 17/5986 vom 11. November 2021.

A. Aktuelle Situation in den betroffenen Kommunen

Erbringen von kommunalen Verwaltungsleistungen

Die betroffenen Kommunen benötigen weiterhin angesichts der laufenden und anstehenden Wiederaufbauarbeiten Personalverstärkungen insbesondere in den Bereichen Ordnung, Planung, (Ab-)Wasser, Bauordnung sowie für die Kämmereien.

Exkurs Fachkräfte für Engpassbereiche in den Kommunalverwaltungen

Die Initiative „Senior-Expertise-hilft“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und den Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der von Hochwasser betroffenen Kommunen wurde am 22. November 2021 gestartet. Die Umsetzung erfolgt durch die landeseigene Tochtergesellschaft, NRW.URBAN. Über den Internetauftritt der Initiative <https://senior-expertise-hilft.nrw/> konnten bisher bereits 48 registrierte Senior Experts und zehn registrierte Kommunen gewonnen werden.



Exkurs Unterstützung durch Beschäftigte von Bundesbehörden

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Bundesregierung gebeten, zur Unterstützung der Kommunen Bundespersonal zur Verfügung zu stellen. Die von der Bundesebene benannten freiwilligen Unterstützerinnen und Unterstützern wurden an die Kommunen vermittelt. Voraussetzung war und ist, dass die Kommunen Unterstützungsbedarfe melden. Sofern keine Vermittlung erfolgte, wird aktuell mit den Beteiligten geprüft, ob eine Unterstützung des Bewilligungsverfahrens möglich ist.

Exkurs Unterstützung bei der Vor-Ort-Beratung

Das Angebot des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die betroffenen Kommunen bei der Antragsberatung durch Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte der rheinischen Sparkassen zu unterstützen, konnte über den 30. November 2021 hinaus bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Arbeitskräfte aus nicht vom Hochwasser betroffenen Kommunen leisten weiter Unterstützungsarbeit.

Nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr

Trotz großer Schäden an der Infrastruktur der Feuerwehrewachen ist inzwischen eine Einsatzbereitschaft wieder gegeben, wenn auch unter anderem angesichts bestehender Lieferfristen noch nicht allorts mit einer voll in den vorigen Zustand versetzten Ausstattung. Der Verband der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen hat über eine Börse den betroffenen Kommunen ausgesonderte Fahrzeuge vermitteln können.

Polizeiliche Gefahrenabwehr

In mehreren Kreispolizeibehörden waren Liegenschaften, unter anderem Wachen und Bezirksdienststellen, zumindest teilweise nicht nutzbar. Die Ansprechbarkeit in den Bereichen konnte durch verstärkte Präsenz sowie temporäre Anmietungen und der Bereitstellung von Ersatzräumlichkeiten sichergestellt werden.

Energieversorgung und Telekommunikation

Die Energieversorgung ist netzseitig im Strom- und Gasbereich fast durchgängig wiederhergestellt. Es kann noch Beeinträchtigungen geben. Insbesondere an den Stellen, an denen die Energieversorgung in Immobilien auch aufgrund des Material- und Fachkräftemangels noch nicht wieder gewährleistet ist, unterstützen die Kommunen die Betroffenen vor Ort.



Nach Rückmeldungen der Mobilfunknetzbetreiber konnte die Mobilfunk-Basisversorgung unter anderem durch den Einsatz von temporären Ersatzstandorten vollständig wiederhergestellt werden. An einzelnen Standorten kann die 4G-Versorgung noch eingeschränkt sein. Partiiell besteht noch kein Zugang zur Festnetztelefonie; dies hängt u.a. mit Materialengpässen im Bereich von Platinen zusammen.

Trinkwasserversorgung

Noch erforderliche Arbeiten an den Leitungsnetzen werden sukzessive abgearbeitet. In Ausnahmefällen sind daher noch lokal begrenzte Unterbrechungen oder Einschränkungen der Trinkwasserversorgung möglich. In den betroffenen Regionen haben die Wasserversorgungsunternehmen und die zuständigen Gesundheitsämter die Untersuchungs- und Überwachungstätigkeiten teilweise erheblich erhöht.

Gesundheitsversorgung und Apotheken

Die stationäre Gesundheitsversorgung in Eschweiler, Ertstadt und Leverkusen ist massiv getroffen. Im Einzelnen ergibt sich an diesen Krankenhäusern aktuell folgendes Bild:

Das Marien-Hospital Ertstadt kann seinen Betrieb in nächster Zeit noch nicht wiederaufnehmen. Es wird versucht, einzelne Teilbereiche sukzessive bis Februar 2022 wieder in Betrieb zu nehmen. Die Arbeiten zur Inbetriebnahme der weiteren Fachbereiche sowie die Stationen inkl. Intensivstation und der OP werden sich weit bis ins Jahr 2022 hineinziehen.

Das Klinikum Leverkusen geht schrittweise wieder in Betrieb, derzeit mit rund 600 Betten. Das Klinikum wird so mit allen Fachbereichen, aber mit eingeschränkter Kapazität, betrieben. Bei einigen Funktionsbereichen erfolgt dies noch in provisorischen Bereichen. Insbesondere die (Intensiv-)Betten- und OP-Kapazität ist noch leicht eingeschränkt. Bis zum ersten Quartal 2022 werden aller Voraussicht nach auch die noch fehlenden beiden Trakte wieder in Betrieb genommen werden können. Die Unterbringung der Apotheke und der onkologischen Tagesklinik werden noch längere Zeit in Provisorien betrieben werden müssen.

Das St.-Antonius-Hospital in Eschweiler nimmt seit dem 4. Oktober 2021 wieder mit einer Kapazität von 310 Betten an der Versorgung der Patienten teil. Die restlichen 88 Betten können aufgrund der zerstörten Flächen und einem ent-



sprechenden Ausweichen auf zwei Normalstationen nicht belegt werden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass im Laufe des nächsten Jahres (ca. zur Jahresmitte) wieder alle Betten zur Verfügung stehen.

Andere Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen sind ebenfalls von Schäden betroffen, jedoch nicht so schwer, dass Evakuierungen notwendig geworden wären. Darüber hinaus gibt es Schadensbilder an den Universitätsklinika im Land Nordrhein-Westfalen. Die Versorgung mit Medikamenten über die Apotheken ist unter den gegebenen Umständen sichergestellt. Die Zahl der betroffenen ambulanten Praxen konnte von 90 auf rund 30 reduziert werden.

Entsorgung

Akute Entsorgungsprobleme bestehen bereits seit geraumer Zeit nicht mehr. Es lagern aber noch Abfälle in geordneten Zwischenlagern, die der Entsorgung zugeführt werden müssen. Eine Untersuchung von Proben in den schwer überfluteten Gebieten hat ergeben, dass Schadstoffbelastungen der Böden je nach der umliegenden Infrastruktur möglich sind; eine großflächige Kontaminierung wurde nicht festgestellt. Das betrifft auch Anbauflächen beispielsweise für Getreide.

Verkehrswege

Von zunächst 220 Straßensperrungen an Bundes- und Landesstraßen sind über 95 Prozent aufgehoben, in Bau oder die Sanierungen beauftragt. Bei den verbliebenen Fällen sind vor Baubeginn umfangreichere Untersuchungen oder Planungen notwendig. Wie die Autobahn GmbH des Bundes berichtet, konnten bereits eine Vielzahl an Schäden vollständig instandgesetzt und die betroffenen Netzabschnitte oder Anschlussstellen wieder für den Verkehr freigegeben werden. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass voraussichtlich bis zum Jahreswechsel alle Verkehrsbeziehungen wiederhergestellt beziehungsweise verfügbar sein werden.

Im Schienennetz der Deutschen Bahn sollen 80 Prozent der Strecken zum Fahrplanwechsel am 12. Dezember 2021 wiederhergestellt sein. Bei den verbleibenden Strecken erfolgt der Wiederaufbau mit Nachdruck, auch gleichzeitig verbunden mit der Elektrifizierung.

Hochwasserschutzeinrichtungen

Infolge des Hochwassers aus Juli 2021 sind etliche Hochwasserschutz- oder -vorsorgeeinrichtungen voll- oder teilzerstört. In vielen Kommunen hat der Wiederaufbau begonnen. Die Wasserverbände sind vor Ort aktiv, stellen ihre Anla-



gen, soweit zerstört, wieder her und beraten ihre Mitgliedskommunen. Sie tauschen sich zu zukünftigen und überregional bedeutenden Maßnahmen des Hochwasserschutzes – in Zusammenarbeit mit dem auf Landesebene zuständigen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – aus.

Hochschulen

Im Bereich der Hochschulen sind 27 Standorte betroffen. Neben den unmittelbaren Gebäudeschäden sind erhebliche Schadensfälle bei Ausstattung, Geräten und wissenschaftlicher Einrichtung zu verzeichnen. Insbesondere der „Campus-Rhein-Sieg“ der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach (Rhein-Sieg-Kreis) ist massiv betroffen: Ein erster Mittelantrag in Höhe von 2 Millionen Euro wurde durch die Hochschule für das Jahr 2021 bereits gestellt. Darin enthalten sind unter anderem Maßnahmen an einem voll vom Hochwasser betroffenen Gebäude beginnend bei Arbeiten zur Trocknung, Aufräumarbeiten, Entsorgungskosten.

Die bisherige Schätzung der Schäden an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Universitätskliniken im Land liegt bei insgesamt ca. 160 Millionen Euro. Allerdings sind diese Zahlen noch immer vorläufig, da weder die Schäden vollständig erfasst noch die tatsächlichen Kosten abschließend ermittelt sind.

Immobilien

Es gibt zahlreiche Totalabgänge von Immobilien in Bereichen des Wohnungswesens und/oder von Unternehmen, weitere sind massiv teilzerstört. Für weitere Schäden an Hoch- und Tiefbauten konnte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen den betroffenen Kommunen am 21. Juli 2021 eine Liste qualifizierter Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner zukommen lassen, die bei Statikprüfungen unterstützen.

Kindertagesbetreuung

Nach einer ersten Erfassung der Schadensmeldungen im Zuge des Erlasses „Hochwasser: Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ können gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen Förderanträge zum Wiederaufbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung gestellt werden. Eine Betreuung kann grundsätzlich überall gewährleistet werden.



Schulbetrieb

Mehrere Schulen sind in Teilen oder voll zerstört. Der Schulbetrieb kann dennoch – teilweise mit Einschränkungen – überall gewährleistet werden. Zum Teil hat der Schulstart nach den Sommerferien in Nordrhein-Westfalen ein paar wenige Tage später begonnen, zum Teil wurde mit Distanzunterricht gearbeitet, da große Schulsysteme kurzfristig – auch infolge anderer Zerstörungen auf dem Stadt- und/oder Kreisgebiet – nicht vollständig ersetzt werden können. Teilweise mussten vollständige Standortwechsel erfolgen. In anderen Fällen wurden mobile Ersatzraumlösungen beschafft und vor Ort errichtet, um die Zeit bis zur vollständigen Sanierung der beschädigten Gebäudeteile zu überbrücken (zum Beispiel in Swisttal-Heimerzheim). In zahlreichen Städten und Gemeinden sind Sporthallen teil- oder vollzerstört worden.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat am 03. November 2021 eine Hochwasserkonferenz mit allen betroffenen Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden durchgeführt, in der neben dem Einfangen eines Stimmungsbildes und der aktuellen Situation vor Ort auch bereits bestehende Möglichkeiten zur Unterstützung und zu Hilfsangeboten für die betroffenen Schulen besprochen wurden.

Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen

Zahlreiche Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand und/oder von Vereinen und Verbänden sind teil- oder vollzerstört. In den betroffenen Gebieten wurden vereinzelt auch Weiterbildungseinrichtungen beschädigt.

Gemeinbedarfseinrichtungen

Zahlreiche Gemeinbedarfseinrichtungen der öffentlichen Hand, von kirchlichen Einrichtungen und/oder von Vereinen und Verbänden sind teil- oder vollzerstört.

Zu den durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden und den Maßnahmen zu ihrer Beseitigung wird auch auf den ausführlichen Bericht des Ministeriums des Innern an den Innenausschuss vom 2. September 2021 im Rahmen der Sondersitzung des Innenausschusses am 2. September 2021 – Vorlage 17/5641 – zum Thema „Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen.



B. Umsetzung von Soforthilfen und Aufbauhilfefonds 2021 in Nordrhein-Westfalen

Gewährung von Soforthilfen

Mit aktuellem Stand wurden – neben den Soforthilfen in Höhe von 65 Millionen Euro für die Kommunen – an Privathaushalte Hilfen in Höhe von bisher rund 102,4 Millionen Euro ausgezahlt. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat außerdem bislang rund 35,7 Millionen Euro Soforthilfe für betroffene Unternehmen und land- sowie forstwirtschaftliche Betriebe an die Kommunen überwiesen. Zur Auswertung nach Kommunen wird auf den Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen für seine Sitzung am 12. November 2021 (Vorlage 17/5986) verwiesen.

Aufbauhilfefonds 2021 und weitere Rechtsgrundlagen

Für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Gewährung von Fördermitteln aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder wird ergänzend auf die jüngsten Berichte des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (Vorlagen 17/5698 und 17/5812) verwiesen.

Aktuelle Erlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen:

- 12. November 2021 „Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen für Denkmäler“
- 10. November 2021 „Baurechtliche Handlungsanleitung zum Wiederaufbau an derselben Stelle sowie zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz“
- 10. November 2021 „Wiederaufbaupläne, Anschaffungs- und Herstellungskosten, Eigenleistungen als Herstellungskosten“.

Das Landeskabinett hat am 1. Dezember 2021 dem Entwurf einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 96a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Sicherstellung der Kommunalhaushalte der betroffenen Kommunen zugestimmt; der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bau und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen hat dem Entwurf der Rechtsverordnung am 9. Dezember 2021 zugestimmt.



Weitere Erlasse der Landesregierung zur Erleichterung der Bewältigung der Folgen des Schadensereignisses in den betroffenen Kommunen gelten fort: Beispielsweise der Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 19. Juli 2021, aktualisiert am 23. Juli 2021, weist unter anderem auf Möglichkeiten der Verfahrenserleichterung in Dringlichkeitsfällen im Zusammenhang mit dem Schadensereignis hin. Weitere geltende Erlasse sind über den Internetauftritt des Ministeriums unter <https://www.mhkbw.nrw/rechtsgrundlagen> abrufbar.

Für die Landesstellen gilt noch bis zum 31. Dezember 2021 der gemeinsame sogenannte „Fluterlass“ des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Digitalisierung und Energie (Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen für den Wiederaufbau und die Schadensbegrenzung an Infrastruktur, einschließlich Schiene, sowie für die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und zur Beseitigung von Umweltschäden im Rahmen der von der Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 betroffenen Bereiche).

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Erlasse

- „Erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen gem. § 8 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Überflutungsgebieten“ und
- „Ausnahmen vom Greening im Jahr 2021 - Nutzung von als ökologische Vorrangfläche beantragten Bracheflächen für Futterzwecke“ (jeweils 22. Juli 2021)
- „Bodenschutz – Förderung von Untersuchungen der Schadstoffbelastung von Böden aufgrund der Hochwasserkatastrophe auf Grundlage der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl“ (30. Juli 2021)
- „Bodenschutz – Untersuchungen zur Schadstoffbelastung von Schlämmen (Schwemmfracht) und von Böden aufgrund der Hochwasserkatastrophe auf Grundlage der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl“ (30. August 2021 und 1. Dezember 2021) und
- „Ausnahmen vom Greening – Nutzung von als Ökologische Vorrangfläche ausgewiesenen Zwischenfruchtflächen oder Gründecken“ (23. September 2021)



bekannt gemacht.

Der Erlass des Ministeriums für Verkehr zur Ausnahme vom generellen Sonn- und Feiertagsfahrverbot im Zusammenhang mit dem Schadensereignis hat bis zum 28. Februar 2022 weiter Gültigkeit.

Verfügbarkeit von Handwerkerinnen und Handwerkern

Der Handwerkskammer Koblenz hat mit Unterstützung nordrhein-westfälischer Kammern das Portal www.handwerk-baut-auf.de ins Leben gerufen. Dort können Betroffene für Wiederaufbaumaßnahmen Handwerksbetriebe in ihrer räumlichen Umgebung ermitteln und zu ihnen Kontakt aufnehmen.

Bewilligte Anträge und Auszahlungen

Aus den vier Förderbereichen der Förderrichtlinie „Wiederaufbau“ wurden bisher in der Summe rund 120,6 Millionen Euro bewilligt und rund 44,8 Millionen Euro zur Auszahlung gebracht.

Im Einzelnen:

Anträge im Bereich „Unternehmen“ (Nummer 3 der Förderrichtlinie)

Im Bereich „Unternehmen“ sind aktuell 118 Anträge eingegangen. Es konnten bisher Fördermittel in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro bewilligt werden, von denen rund 1,5 Millionen Euro ausgezahlt wurden (Stand: 13. Dezember 2021).

Anträge insbesondere im Bereich „Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ (Nummer 4 der Förderrichtlinie)

Derzeit liegen für den Bereich „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ insgesamt rund 10.537 Anträge vor, von denen rund 6.570 Anträge in der Bearbeitung (Rückgaben aufgrund von Rückfragen/Plausibilitätsprüfung; Vorprüfung und Bewilligungen) sind.

4.438 Anträge sind bewilligt; insgesamt befinden sich rund 83,1 Millionen Euro im Auszahlungsprozess. Am 20. Dezember 2021 wurden rund 10 Millionen Euro vorzeitig für Bewilligungen, die bis zum 3. Januar 2022 fällig werden, ausgezahlt. Am Jahresanfang 2022 werden weitere Zahlungen für den Zeitraum bis zum 14. Januar 2022 vorgezogen (rund 12 Millionen Euro). Insgesamt sind dann rund 42 Millionen Euro an Geschädigte im Ist ausgezahlt worden. Die Differenz betrifft insbesondere Gebäudeschäden; diese werden in drei Tranchen zur Auszahlung gebracht. Die Leistungen für Schäden am Hausrat werden zu 100 % ausgezahlt.



Anträge im Bereich „Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur“ (Nummer 5 der Förderrichtlinie)

Insgesamt liegen in diesem Bereich aktuell 177 Anträge vor. Rund 650.000 Euro wurden bewilligt und ausgezahlt (Stand: 13. Dezember 2021).

Insbesondere Forstbereich

Bei der Bewilligungsbehörde Wald und Holz NRW sind noch keine Anträge auf Unterstützung bei der Beseitigung der Schäden von Forstbetrieben eingegangen. Für viele betroffene Forstbetriebe ist vor allem die Unterstützung bei der Wiederherstellung der Infrastruktur im Wald von Bedeutung: Die Unterstützung erfolgt im Rahmen des Maßnahmenbereichs 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau in enger Abstimmung zwischen dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen und den jeweiligen Kommunen. Wald und Holz Nordrhein-Westfalen wird die Schäden erfassen, gemeinsam mit den Betroffenen die erforderlichen Arbeiten festlegen und die Bauausführung begleiten. Die Kommunen werden die erforderlichen Maßnahmen auf ihrem Gebiet sammeln, eine gemeinsame Auftragsvergabe durchführen und die Fördermittel bei den Bezirksregierungen beantragen und anschließend verwalten. Dadurch verbleibt nur geringer Teil des bürokratischen Aufwandes bei den Betroffenen selbst.

Anträge im Bereich „Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen“ (Nummer 6 der Förderrichtlinie)

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen berät die betroffenen Kommunen im Rahmen der Erstellung der Wiederaufbaupläne; erste Antragstellungen werden gegen Ende des Jahres 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 erwartet. Derzeit liegen rund 49 Anträge von Vereinen und Trägern von Infrastruktur in Kommunen zur Wiederherstellung der Gemeinbedarfseinrichtungen vor. Rund 42,5 Millionen Euro befinden sich im Auszahlungsprozess.

Aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung liegt ein Antrag des Krankenhauses in Eschweiler mit einem Antragsvolumen von 25 Millionen Euro vor. Die Billigkeitsleistungen wurden antragsgemäß bewilligt und in Höhe von 10 Millionen Euro anteilig ausgezahlt. Ein Antrag von Einrichtungen aus dem Eisenbahnsektor wurde eingereicht, für den die beantragten Billigkeitsleistungen in Höhe von 3 Millionen Euro ebenfalls bewilligt und in Höhe von 600.000 Euro anteilig ausgezahlt sind.



Von der Möglichkeit, kommunale Entsorgungskosten gesondert zu beantragen, haben derzeit rund 25 Kommunen Gebrauch gemacht: Billigkeitsleistungen in Höhe von rund 19,6 Millionen Euro wurden bewilligt und in Höhe von rund 11 Millionen Euro ausgezahlt. Die Frist für die Vorab-Beantragung von Fördermitteln für Entsorgungskosten wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Im Bewilligungsprozess für die Aufbauhilfen „Private und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ eingesetztes Personal

Über die NRW.BANK wurde ein externer Dienstleister zur Vorprüfung der eingegangenen Anträge und zur Entlastung der Bezirksregierungen akquiriert: Aktuell sind über den Dienstleister 88 VZÄ sowie 20 VZÄ der NRW.BANK mit der Vorprüfung der eingegangenen Anträge befasst.

Die vorgeprüften und bewilligungsreifen Anträge werden den Bezirksregierungen zur Bewilligung übergeben: Die Bezirksregierung Köln wird im Bewilligungsprozess von den Bezirksregierungen Detmold und Münster unterstützt. Insgesamt stehen bis zur Gewinnung und Einarbeitung zusätzlicher Kräfte derzeit 68 Beschäftigte (rund 52 Vollzeitäquivalente) aus anderen Bereichen der Bezirksregierungen für die Bearbeitung der Anträge zur Verfügung, deren eigentliche Aufgaben zugunsten der Wiederaufbauhilfe zurückgestellt wurden. Im Einzelnen:

- Bezirksregierung Köln: 11 Beschäftigte mit 9,12 Vollzeitäquivalenten
- Bezirksregierung Detmold: 16 Beschäftigte in Vollzeit
- Bezirksregierung Münster: 21 Beschäftigte mit 11 Vollzeitäquivalenten
- Bezirksregierung Düsseldorf: 10 Beschäftigte in Vollzeit
- Bezirksregierung Arnsberg: 10 Beschäftigte mit 6 Vollzeitäquivalenten.

Von diesen Beschäftigten hat die Bezirksregierung Köln derzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem vollen Stundenkontingent von rund 370 Stunden/Woche (9,12 VZÄ) zum Einsatz gebracht. Die Bezirksregierung Detmold hat derzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Stundenkontingent von rund 330 Stunden/Woche (8 VZÄ) zum Einsatz gebracht. Die Bezirksregierung Münster hat derzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem vollen Stundenkontingent von 450 Stunden/Woche (11 VZÄ) zum Einsatz gebracht. In der Bezirksregierung Düsseldorf werden derzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Stundenkontingent von 270 Stunden/Woche (6,6 VZÄ) zum Einsatz gebracht. Die Bezirksregierung Arnsberg hat derzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem vollen Stundenkontingent von 250 Stunden/Woche (6 VZÄ) zum Einsatz gebracht.



Aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützen derzeit insgesamt fünf Beschäftigte, aus der NRW.BANK weitere fünf Beschäftigte sowie bis zu weitere 20 Beschäftigte aus anderen Landesbehörden das Bewilligungsgeschäft (inklusive der Vorprüfung), um sicherzustellen, dass in der Bearbeitungspraxis „Gleiches gleichbehandelt wird“. Daneben unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zahlreiche betroffene Bürgerinnen und Bürger, um insbesondere bei komplizierten Schadensbildern zu helfen. Hinzu kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Rahmen der Wiederaufbaupläne die von dem Schadensereignis betroffene Kommunen beraten und begleiten.

Darüber hinaus steht das landesweite Servicetelefon unter der Rufnummer 0211/4684 4994 Betroffenen für Fragen zur Verfügung. Das Anruferaufkommen hat sich wie folgt entwickelt: Seit Anfang September 2021 (Start des Antragsverfahrens war am 17. September) haben sich bisher insgesamt mehr als 30.000 Personen an das Servicetelefon gewandt. Nach rund 14.800 Anrufen im September 2021 waren es rund 8.100 Kontakte im Oktober 2021 und 5.600 Kontakte im November 2021. Die Erreichbarkeit liegt derzeit stabil bei rund 98 Prozent.

Systemausfälle des Förderportals hat es bisher nicht gegeben. Individualstörungen wurden dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils unmittelbar gemeldet und konnten rasch behoben werden.

Stellenbesetzungsverfahren

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat für den Wiederaufbau und die Bewältigung der Folgen des Schadensereignisses – gemäß der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im Nachtragshaushaltsgesetz des Landes für das Jahr 2021 – insgesamt 284 Stellen für die betroffenen Ministerien und für die Bezirksregierungen eingerichtet. Hierüber hat sie den Haushalts- und Finanzausschuss informiert; auf die entsprechende Vorlage 17/5900 wird verwiesen.

Für das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen stehen 31 Stellen – 15 Stellen der Laufbahngruppe 2.2, 13 Stellen der Laufbahngruppe 2.1 und 3 Stellen der Laufbahngruppe 1.2



– zur Verfügung. Eine Besetzung hat bereits stattgefunden, weitere Einstellungsverfahren bzw. Auswahltermine laufen. Die bisher in Stabstellenorganisation formierte Einheit „Wiederaufbau“ wird dabei künftig in eine Gruppe umgewandelt und in der Abteilung 5 angesiedelt.

Im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wurden drei Stellen der Laufbahngruppen 2.1 eingerichtet. Die Stellen wurden vom 8. November 2021 bis zum 5. Dezember 2021 ausgeschrieben. Auswahlentscheidungen wurden noch nicht getroffen.

Im Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen steht eine Stelle der Laufbahngruppe 2.1 zur Verfügung. Das Besetzungsverfahren ist abgeschlossen. Für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen sind 20 Stellen der Laufbahngruppe 2.1 eingerichtet. Ihre Besetzung wird mit Nachdruck betrieben. Die Ausschreibungsfristen sind für die meisten Stellen abgeschlossen, die Besetzungsverfahren laufen.

Im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen stehen drei Stellen der Laufbahngruppe 2.2 zur Verfügung. Soweit externe Ausschreibungsverfahren vorgesehen sind, sind diese aktuell in Vorbereitung bzw. liegen dem Personalrat zur Mitwirkung vor. Eine geplante Versetzung aus dem Geschäftsbereich ins das Haus befindet sich aktuell im Geschäftsgang. In der Landesforstverwaltung (Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen) wurden sieben Stellen der Laufbahngruppe 2.1 und 3 Stellen der Laufbahngruppe 1.2 eingerichtet. Alle Stellen werden zuständigkeitshalber in Eigenverantwortung des Landesbetriebes ausgeschrieben und besetzt werden. Hierzu sind bzw. werden die erforderlichen Verfahrensschritte aktuell eingeleitet.

Im Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen stehen eine Stelle der Laufbahngruppe 2.2 und drei Stellen der Laufbahngruppe 2.1 zur Verfügung. Eine Besetzungsentscheidung (zum 01. Januar 2022) wurde bereits getroffen. Weitere Einstellungsverfahren laufen und werden nach der Durchführung entsprechender Auswahlgespräche voraussichtlich im Januar 2022 abgeschlossen sein.

Im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurden drei Stellen der Laufbahngruppe 2.2 und vier Stellen der Laufbahngruppe 2.1 eingerichtet. Zum Stand 1. Dezember 2021 sind bereits vier Stellen (2 mal LG 2.2 und 2 mal LG 2.1) besetzt. Daneben sind zwei



weitere Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reserviert. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Stellen im 1. Quartal 2022 vollumfänglich besetzt sein werden.

Im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen stehen zwei Stellen der Laufbahngruppe 2.2 zur Verfügung. Die entsprechenden Stellenbesetzungsverfahren werden derzeit vorbereitet.

Nach den Berichten der Bezirksregierungen stellt sich die Situation bezogen auf die insgesamt 203 neu eingerichteten Stellen – davon 13 Stellen der Laufbahngruppe 2.2 und 190 Stellen der Laufbahngruppe 2.1 – wie folgt dar: Die Bezirksregierungen haben sich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auf eine Verteilung der 203 Stellen vor allem nach Antragszahlen verständigt.

Bis zu ihrer Besetzung wird Bestandspersonal eingesetzt (siehe oben). Da die unmittelbar zuständigen Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster genauso wie die Bezirksregierung Detmold im Wege der Amtshilfe für die Bezirksregierung Köln tätig werden, erfolgte die Zuweisung der neu eingerichteten Stellen auf alle fünf Bezirksregierungen. Damit kann das Arbeitskräftepotential in allen Regierungsbezirken genutzt und die Amtshilfe bis zum Ende des Jahres 2026 aufrechterhalten werden. Alle zugewiesenen Stellen werden in Eigenverantwortung der Bezirksregierungen ausgeschrieben. Die Haushaltsermächtigung sieht eine Befristung bis zum 31. Dezember 2026 vor. Die Stellen der Laufbahngruppe 2.1 wurden ausgeschrieben:

- Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Stellen befristet für zwei Jahre ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 18. November 2021.
- In der Bezirksregierung Detmold waren die Stellen, die für zwei Jahre befristet sind, mit einem Bewerbungsschluss am 26. November 2021 ausgeschrieben.
- Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stellen auf zwei Jahre befristet ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete zunächst am 15. Oktober 2021, anschließend wurde eine zweite Ausschreibung mit Bewerbungsschluss zum 31. Dezember 2021 veröffentlicht.
- In der Bezirksregierung Münster sind mehrere Stellen befristet bis zum 31. Dezember 2023 ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist lief am 24. November 2021 ab. Zwei der Stellen sind für die technische Sachbearbeitung



im Fachbereich Hochbau / Architektur / Bauingenieurwesen befristet bis zum 31. Dezember 2026 ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist lief bis zum 12. Dezember 2021.

- Die Bezirksregierung Köln hat die Stellen befristet für zwei Jahre ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist wurde verlängert und lief bis zum 12. Dezember 2021.

Erste Einstellungen für die ausgeschriebenen Stellen waren und sind bereits für den 15. Dezember 2021 und den 1. sowie 15. Januar 2022 terminiert. Bisher konnten 15 Einstellungen realisiert werden. Weitere Auswahltermine laufen.

Die Stellen der Laufbahngruppe 2.2 werden zum Teil über das Assessment-Center des Ministeriums des Innern besetzt, zum Teil durch hausinterne Umsetzungen. Zwei der 13 Stellen sind bereits besetzt.

Die Stellen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese besetzt. Der Grundsatz der Bestenauslese soll verhindern, dass andere Bewertungskriterien als Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (wie zum Beispiel politische oder persönliche Verbundenheit) für Personalentscheidungen bestimmend sind. Er sichert das öffentliche Interesse an der bestmöglichen Besetzung aller Stellen im öffentlichen Dienst zum Wohle einer funktionsfähigen, effizienten und engagierten Verwaltung. Denjenigen Bewerbern wird ein Angebot unterbreitet, die die Voraussetzungen der ausgeschriebenen Stelle vollständig und am besten erfüllen. Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes sichert den Grundrechtsadressaten nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Insbesondere die Befähigung umfasst dabei die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die unter dem Gesichtspunkt dienstlicher Anforderungen wesentlich sind.